

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 72

Mittwoch, den 1. September

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Zucker-Ausgabe.

Auf den September-Abschnitt der Vollzuckerkarte des
Kreises Belgard werden dem Aufdruck entsprechend

500 Gramm Zucker
ausgegeben. Der September-Abschnitt der Kinderzusatz-
karte wird dem Aufdruck entgegen mit
600 Gramm Zucker
beliefert.

Belgard, den 27. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 29. August bis 4. September d. Js.
werden an die Versorgungsberechtigten

50 Gramm Butter auf Abschnitt 11 der Butterkarten
(zum Preise von 1,20 M. für 50 Gramm)
ausgegeben.

Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf eine
höhere Ration als 50 Gramm nicht ausgegeben werden.

Belgard, den 27. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Änderung der Verordnung des Kreis Ausschusses Belgard betreffend die Regelung des Fleischverbrauchs vom 27. September 1917.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers
für Ernährung und Landwirtschaft vom 7. August 1920
(R.-G.-Bl. S. 1549) zur Änderung der Verordnung über
die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit
Schweinen, wird unter Aufhebung der Vorschriften über
die Reichsfleischkarte und der entgegenstehenden Vorschriften
in der Verordnung des Kreis Ausschusses Belgard, betreffend
die Regelung des Fleischverbrauchs vom 27. September
1917 folgendes bestimmt:

Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbs-
mäßig an Verbraucher abgegeben werden, haben eine
Kundenliste zu führen. Jeder (das ist der Nicht-Fleisch-
selbstversorger) Bezugsberechtigte darf sich nur bei einem
Fleischverkäufer in die Kundenliste eintragen lassen.

Fleisch und Fleischwaren dürfen von den im vorher-
gehenden Absatz bezeichneten Betrieben entgeltlich oder
unentgeltlich nur an solche Verbraucher abgegeben und
von solchen Verbrauchern bezogen werden, die in die Kun-
denliste eingetragen sind.

Die Vorschriften in den beiden vorhergehenden Ab-
sätzen gelten nicht für die Abgabe von Fleischspeisen in
Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins-
und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen.

Der Fleischselbstversorger hat anzugeben, innerhalb
welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese
Zeit darf er für sich und die von ihm befristigten Personen auf
Grund der Kundenliste Fleisch nicht beziehen. Der Zeit-
raum für die Selbstversorgung ist nach einer Wochenkopf-
menge von 500 Gramm zu berechnen.

Wer diesen Vorschriften unwiderhandelt, wird mit
Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Belgard, den 27. August 1920.

Der Kreis Ausschuss.

Die Fleischereien im Kreise werden hiermit ange-
wiesen, sogleich Kundenlisten nach folgendem Muster an-
zulegen:

Lfd. Nr.	Des Fleischbezugsberechtigten		
	Name und Vorname,	Stand,	(Stadt-Gemeinde- Gutsbezirk, auch Straße u. Hausnummer.
1	2	3	4

Zu befristigende Perso- nenzahl (Kinder unter 6 Jahren sind als 1/2 Person aufzuführen.	Bemerkungen insbesondere über Aushändigung des Fleischanteiles des Bezugsbe- rechtigten i. d. einzelnen Wochen.
5	6

Die Fleischbezugsberechtigten haben sich bis zum
Dienstag, den 31. August 1920 einschließlich bei denjenigen
Fleischereien in die Kundenliste eintragen zu lassen, bei denen
sie ihren Fleischbedarf beziehen wollen und jede Verände-
rung in der Bezugsberechtigung rechtzeitig den Fleisch-
ereien anzuzeigen. Die Fleischereien haben die Kunden-
listen stets auf dem Laufenden zu halten und den Orts-
vorständen der eingetragenen Kunden bis zum Montag
einer jeden Woche, erstmalig bis zum 6. September 1920,
Nachricht davon zu geben, wer sich bei ihnen als Kunde
hat eintragen oder löschen lassen unter Angabe der von

den einzelnen Bezugsberechtigten zu beföstigenden Personenzahl bezw. der vorgekommenen Veränderungen in dieser.

Die Ortsbehörden haben auf Grund dieser Benachrichtigung zu prüfen, ob die bezeichneten Personen tatsächlich zum Bezuge von Fleisch und in dem von ihnen angegebenen Umfange berechtigt sind, andernfalls sind die Fleischereien zwecks Streichung der Kunden zu benachrichtigen. Im wiederholtem Falle falscher Eintragungen ist von den Ortsbehörden auch der Kreisauschuß (Kreisfleischstelle) Mitteilung zu machen.

Krankenanstalten etc. und vorübergehend im Kreise sich aufhaltende Personen, letztere auf Grund der Lebensmittelmeldebescheinigung, erhalten von den Ortsbehörden mit Siegel versehene Bezugsscheine über die ihnen wöchentlich zustehenden Fleischmengen ausgehändigt, welche den Fleischereien bei Empfang des Fleisches abzugeben sind.

Die Fleischereien dürfen bis auf weiteres an die eingeschriebenen Kunden nur die bisher gültigen Fleischmengen wöchentlich an die Bezugsberechtigten abgeben. Das sind 100 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen oder 80 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck oder 200 Gramm Fleischwurst oder Fleischkonserven, einschließlich des Dosengewichtes.

Zwecks Zuweisung des erforderlichen Fleisches haben die Fleischereien in Belgard und Polzin den Ortsbehörden ihres Wohnortes allwöchentlich bis zum Montag vormittag 12 Uhr schriftlich die Gesamtzahl der in ihrer Kundenliste am letztmaligen Wochenschlusse eingetragenen Fleischbezugsberechtigten Personen anzugeben, ebenfalls auch die auf Bezugsscheine verausgabte Fleischmenge unter Beifügung der Bezugsscheine, weiter ist auch der aus der Vorwoche verbliebene Fleischbestand zu benennen. Die ländlichen Fleischereien haben die gleichen Angaben dem Kreisauschuß in Belgard (Kreisfleischstelle) des Montags ebenfalls schriftlich zu machen.

Die Kundenlisten sind den Ortsbehörden oder dem Kreisauschuß auf Ersuchen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Es ist seitens der Fleischereien besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß in der Kundenliste jede Verarbeitung von Fleisch sogleich bemerkt wird, damit Doppelausgaben vermieden werden.

Belgard, den 27. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 515) bestimme ich hiermit unter Abänderung meiner Anordnung vom 28. Januar 1920 folgendes:

§ 1.

Das durch die Anordnung vom 28. Januar 1920 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Hochlämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober d. Js. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 28. Januar 1920 über Notchlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Berlin, den 21. Juli 1920.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: gez. Hamm.

Veröffentlicht.

Belgard, den 27. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Bestellungen auf Delfuchen und Delfuchenschrote zur Hebung der Milchwirtschaft und Rindviehzucht.

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat zur Hebung der Milchwirtschaft und Rindviehzucht die nachstehend aufgeführten Delfuchen und Delfuchenschrote zu den daneben bezeichneten Preisen zur Verfügung gestellt:

	pro Ztr. etwa 80 M.,
Veinkuchen	80 "
Veinkuchenschrot	70 "
Kokoskuchen	70 "
Kokoskuchenschrot	80 "
Erdnuskuchen	80 "
Erdnuskuchenschrot	80 "
Sesamkuchen	80 "
Sesamkuchenschrot	80 "
Palmkernkuchen	70 "
Kapskuchen	70 "
Palmkernmehl	75 "
Kokoskuchennmehl	75 "
Sojabohnenschrot	80 "
Kapollkernschrot	80 "
Erdnuschalenmehl	50 "

Die Preise verstehen sich frei Empfangsstation für volle 200 Zentner Beladung. Die Festsetzung der Preise erfolgt unter dem Vorbehalt einer Erhöhung für den Fall einer Steigerung der Frachtsätze.

Im übrigen gelten die von der Bezugsvereinigung bekanntgegebenen Lieferbedingungen.

Die Delfuchen sollen so verwendet werden, daß in erster Linie die Förderung der Milchversorgung der Städte und Industriezentren, sodann die allgemeine Hebung des Rindviehbestandes angestrebt wird.

Die Ware, die geboten wird, ist von guter Qualität. Sie enthält etwa 5—8 v. H. Rohfett und je nach Sorte bis zu 33 v. H. Rohprotein. Dem Kokoskuchennmehl sind etwa 3 v. H. Kalk zugesetzt, um ein Ranzigwerden zu verhüten.

Feste Bestellungen auf die oben angegebenen Waren sind dem Kreisauschuß Belgard (Kreis-Fleischstelle) Fernsprecher Nr. 87 sofort telephonisch unter Gewichtsangabe der Art und Menge in Tonnen zu machen.

Bestellungen, die nach dem 1. September erfolgen, werden kaum mehr Berücksichtigung finden können. Gemachte Bestellungen können nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Belgard, den 28. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

An sämtliche Kommunalverbände!

Da jetzt nur wenig Schlachtchweine zur Ablieferung kommen, dürfen wir nach dem Erlaß des Herrn Oberpräsidenten (Provinzialfleischstelle) vom 25. 11. 19 — D. B. Nr. 5219 — nur den 10. Teil der den Kommunalverbänden zustehenden Wochenschlammmenge in Schweinefleisch liefern. Wir haben unsere Abnahmestellen angewiesen, von der neuen Woche ab hiernach zu verfahren, die überschüssige Menge von Schweinen restlos nach Berlin resp. Stettin zu verladen und bitten, sich mit dieser Maßnahme einverstanden erklären zu wollen, da die Großstädte Berlin und Stettin jetzt ganz ungenügend beliefert werden.

Schivelbein, den 27. August 1920.

Pommerscher Bieherwertungsverband.

Veröffentlicht.

Belgard, den 30. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Schließung einer Mühle.

Die Mühle des Mühlenpächters Radtke in Schlennin ist für die Dauer von 14 Tagen wegen Vergehens gegen die Reichsgesetzgebung geschlossen.

Belgard, den 28. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Landwirte

führt gut die Milch und liefert die Morgen-, Mittags- und Abendmilch täglich in besonderen Kannen an die Molkerei ab.

Belgard, den 19. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Viehseuchenbeiträge für 1920.

Es fehlen trotz mehrfacher Erinnerung die Viehseuchenbeiträge für 1920 — s. Kreisblattsbekanntmachung vom 1. März d. Js. Nr. 19/20 — noch immer von:

- den Gemeinden: Bulgrin, Kollatz, Kavelberg und Barnin.
- den Gutsbezirken: Aderhof, Althütten, Battin, Bergen, Volkow, Buslar, Burzlaff, Damerow, Gr. Hammerbach, Jagertow, Kamissow, Klockow, Krampe, Pantow, Lasbeck, Mandelatz B., Nahtow, Gr. Ramin, Rauden, Gr. Reichow, Gr. Voldekow, Rizerow, Warnin, Wusterbarth und Zuchen.
- der Stadt Belgard.

Gehen die Viehseuchenbeiträge nicht bis zum 10. September d. Js. ein, so bin ich leider gezwungen, Zwangsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen.

Belgard, den 25. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Maul- und Klauenseuche.

Dem Vernehmen nach ist die Maul- und Klauenseuche jetzt auch in den an Polen abgetretenen, früher preussischen Gebietsteilen aufgetreten. Es ist anzunehmen, daß sie dort schnell an Ausbreitung gewinnen wird. Unter Hinweis auf den Erlaß vom 9. Juni d. Js. — I A III g 13243 — ersuche ich ergebenst, die Einfuhr von Vieh aus Polen sorgfältig zu überwachen. Falls Nachrichten über weitere Verbreitung der Seuche vorliegen, ersuche ich ergebenst um alsbaldigen Bericht.

Berlin W. 9, den 13. August 1920.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 27. August 1920.

Der Landrat.

Den Herren Lehrern des Kreises sind mehrere Stücke des Verwaltungsberichts des Kinderrettungsvereins in Kößlin für das Geschäftsjahr 1918/19 zur gefälligen Verteilung in ihren Schulbezirken übersandt. Es wird gebeten, wie in den Vorjahren, so auch jetzt wieder den Verein tatkräftig zu unterstützen und dafür einzutreten, daß für die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins eine tunlichst hohe Beihilfe aus dem diesseitigen Kreise bewilligt wird. Formulare zu Sammellisten sind den Herren Lehrern zu diesem Zwecke gleichzeitig mit übersandt.

Belgard, den 26. August 1920.

Der Landrat.

Berichtigung.

In meiner im Kreisblatt Nr. 70 für 1920 abgedruckten Verfügung vom 20. August 1920 betr. Erwerbslosenunterstützung muß es allen Herren „Orts“vorstehern heißen statt Amtsvorsteher.

Belgard, den 27. August 1920.

Der Landrat.

Räude.

Nachdem sich unter den Pferden des Eigentümers Bülow in Pustchow innerhalb der letzten 6 Wochen keine räudeverdächtige Erscheinungen gezeigt haben und die vorschrittsmäßige Desinfektion ausgeführt ist, gilt die Räude als erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 24. August 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Bei der diesjährigen Revision ist durch die Ländjäger bemerkt worden, daß einige Gemeindevorsteher die Gesetzsammlungen, die Amtsblätter und die Kreisblätter in losem Zustande aufbewahren, wodurch aber große Unordnung hervorgerufen wird. Ich ersuche daher die Gemeindevorsteher, die Gesetzsammlungen, Amtsblätter und Kreisblätter zu heften oder sich aus Gemeindemitteln Schnellhefter anzuschaffen, damit die oben genannten Blätter bei der nächsten Revision in Ordnung vorgefunden werden.

Belgard, den 27. August 1920.

Der Landrat.

Zum zweiten stellv. Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor ist der Kreisassistent Müller hier vom Herrn Landeshauptmann Stettin ernannt worden.

Belgard, den 30. August 1920.

Der Landrat.

Rebeco

hält Mund und Zähne rein und gesund

Probetuben versenden kostenfrei

P. Beiersdorf & Co., G. m. b. H., Hamburg 30

Inseratenteil.

250 Mart

franko kostet meine Musterendung

1000 Zigarretten ohne Mundstück

aus la. hellen orientalischen Tabaken.

Kleinerkaufspreise pro Stk. 20, 25, 30, 40 u. 50 Pfg.
zu gleichen Teilen sortiert.

Dieses Sonderangebot mache ich, um meine beliebten Marken allorts einzuführen und mir Dauerkundschaft zu sichern.

M. Zierer, Großhandlung, Berlin S. 42 Ritterstr. 34.

Rauch-Tabak,

hergestellt aus edelsten, gut gerösteten überseeischen Tabaken in Fein-, Mittel- u. Grobschnitt in 100 gr Packungen.
Feinschnitt M. 25.50 } per Pfund verft. ab Fabrik
Mittelschnitt M. 24.50 } exel. Verpackung unter Nach-
Grobschnitt } nahme von 9 M. an;
in neutralen Packungen oder lose in Säcken an Verarbeitungsbetriebe zu Spezialpreisen.

Tabak- und Zigarrenfabrik
Fleischer & Co., m. b. H., Geldern, Rhld.

Speisesalz

in Waggonladungen direkt ab Werk zu Werkspreisen, per prompt und später in erstklassigster Qualität, grober und allerfeinster Mahlung. Bemusterte Offerte gern zu Diensten. Ernst Fretzdorff, Stettin, Tel. 46, 84, 2841. Telgr. Ernst Fretzdorff.

Reparaturen an

Uhren

übernimmt

W. Schneemann senior
Heerstr. 28 unten links.

Zwei tüchtige

Gehneidergesellen,

Rost und Logis im Hause,
verlangt

W. Pagel, Kolberg,
1. Pfannschmieden 8.

Redaktion, Druck und Vorlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

